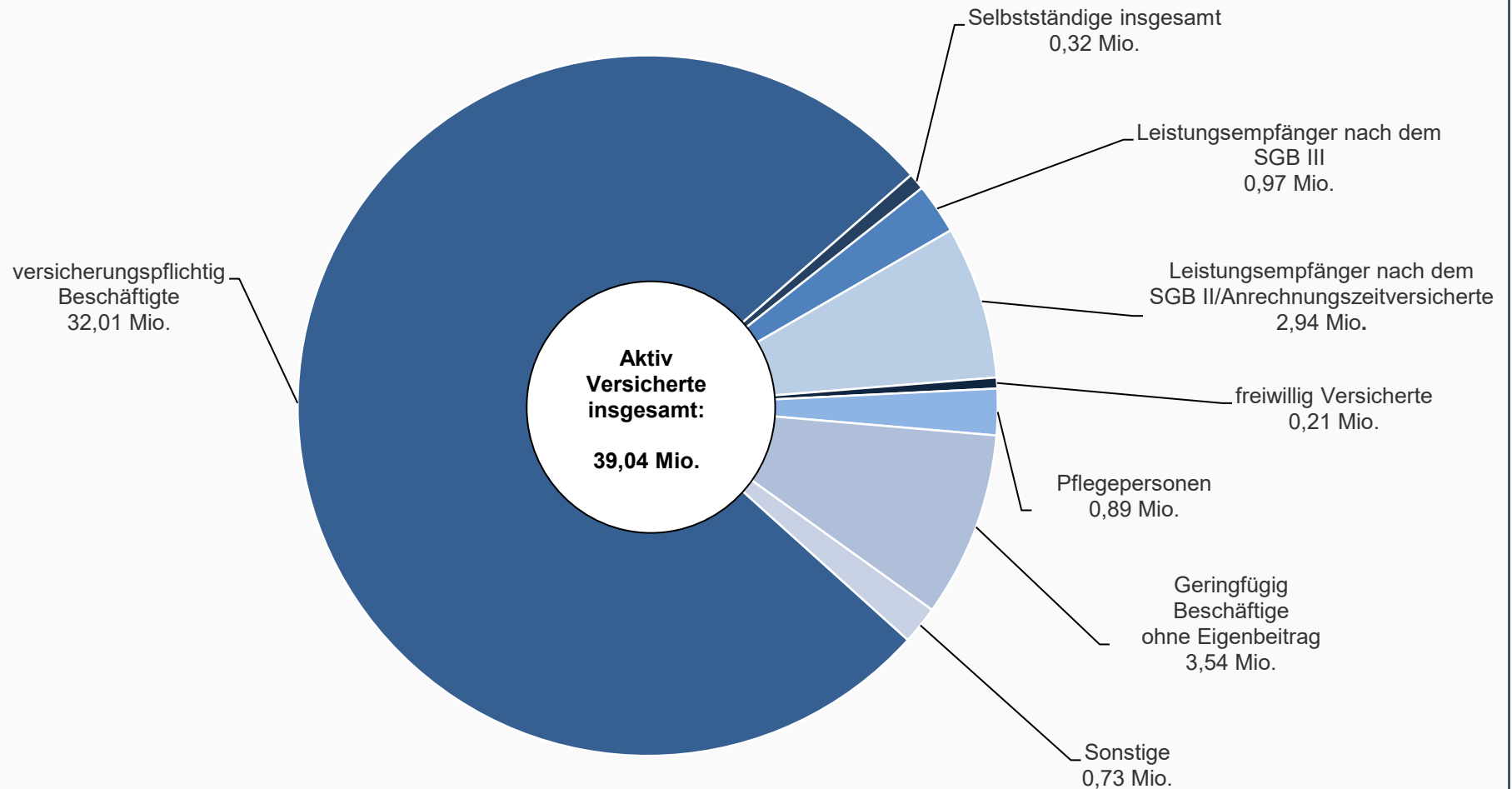


■ **Struktur der aktiv Versicherten in der GRV 2020**  
in Mio. (mit Mehrfachnennungen), Deutschland, am Jahresende



Mehrfachnennungen, Prozentuierung nicht möglich  
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2022), Statistikportal

## Struktur der aktiv Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung Ende 2020

Bei gut 39 Mio. aktiv Versicherten, die die Gesetzliche Rentenversicherung für das Jahresende 2020 ausweist, handelt es sich weit überwiegend um die abhängig beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die mit wenigen Ausnahmen der Versicherungspflicht unterliegen. Der mit der Bismarck'schen Sozialversicherungsgesetzgebung angelegte Charakter der Rentenversicherung als Arbeitnehmersicherung ist unübersehbar. Zwar sind auch Beamte abhängig beschäftigt, für diese Beschäftigtengruppe existiert jedoch eine eigenständige Altersversorgung (Beamtenversorgung).

Allerdings reicht der Kreis der Pflichtversicherten mittlerweile auch über die Arbeitnehmer hinaus. Pflichtversichert sind insbesondere

- Lohnersatzleistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld). Für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) werden allerdings keine Beiträge an die Rentenversicherung (mehr) gezahlt; sie gelten aber als Anrechnungszeitversicherte;
- einzelne Gruppen von Selbstständigen (so u.a. Handwerker, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende, arbeitnehmerähnliche Selbstständige);
- Mütter oder Väter während der Elternzeit;
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen;
- Personen im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahre.

Zu den aktiv Versicherten zählen neben den freiwillig Versicherten auch die geringfügig Beschäftigten. Ab 2013 gilt folgende Regelung: Im Grundsatz herrscht Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung, auf Antrag ist aber eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich (opt-out Regelung) (vgl. [Abbildung II.20](#)). Allerdings zeigen sich im Zeitverlauf drei relativ stabile Trends:

- Erstens entscheidet sich die Mehrheit der ausschließlich geringfügig Beschäftigten nach wie vor dazu, von der so genannten opt-out-Regelung Gebrauch zu machen und die pflichtmäßigen Pauschalabgaben der Arbeitgeber nicht durch einen (geringen) Eigenbetrag zur Rentenversicherung aufzustocken. Von den im Jahr 2020 etwa 4,47 Mio. ausschließlich geringfügig Beschäftigten haben knapp 80 % auf einen eigenen Beitrag verzichtet, lediglich ein Fünftel zahlte den für Minijobs üblichen Eigenbeitrag zur Rentenversicherung in der Höhe von 3,6% des Lohns (vgl. [Abbildung IV91](#) und [Abbildung VIII101](#)). Die große Mehrheit der ausschließlich geringfügig Beschäftigten erwirbt damit nach wie vor keine rentenbegründenden und –steigenden Ansprüche, auch wenn die Arbeitgeber Pauschalbeiträge zahlen.

- Ersten liegt die Zahl der Anrechnungsversicherten, die Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen („Hartz-IV“) deutlich oberhalb der Zahl derer, für die im Rahmen des Arbeitslosengeldbezugs ersatzweise Beiträge entrichtet werden.
- Und drittens nimmt die Bedeutung der aktiv versicherten Pflegepersonen seit den gesetzlichen Änderungen im Rahmen des so genannten Flexi-Rentengesetzes aus dem Jahr 2017 stetig zu (vgl. [Abbildung VIII102](#)).

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung.